

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter Dr. Martin Christoph Wittmann in der Beschwerdesache

Bf1, ***Bf1-Adr***,

über die Beschwerde vom 20. Juli 2021 gegen den Bescheid des ***FA*** vom 14. Juli 2021, Steuernummer ***BF1StNr1***, betreffend Festsetzung Verspätungszuschlag / USt 01.2021 zu Recht erkannt:

- I. Der angefochtene Bescheid wird - ersatzlos - aufgehoben.
- II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Bisheriger Verfahrensgang

Der Beschwerdeführer (im Folgenden Bf) ist Unternehmer und zur monatlichen Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen (UVA) verpflichtet. Mit **Schreiben** des Finanzamtes vom **1.7.2021** wurde der Bf darauf hingewiesen, dass die **UVA** für **Jänner 2021** bisher nicht eingereicht wurde. Die UVA 1/2021 wurde daraufhin am **14.7.2021** elektronisch via FinanzOnline **eingbracht**. Dabei hat sich eine USt-**Zahllast** iHv **1.820,- Euro** ergeben. Am **18.3.2021** wurde ein Betrag iHv 1.820,- Euro (ohne Verrechnungsweisung) auf das Abgabenkonto **überwiesen**.

Mit **Bescheid** vom **14.7.2021** setzte das Finanzamt gem § 135 BAO einen Verspätungszuschlag iHv 145,60 Euro (8% von 1.820 Euro) festgesetzt.

In der elektronisch via FinanzOnline am **20.7.2021** eingebrachten **Beschwerde** brachte der Bf vor, dass der Verspätungszuschlag nicht festgesetzt werden dürfe, da die UVA 01/2021 am 18.3.2021 fristgerecht auf das Abgabenkonto eingezahlt und auch so verbucht worden sei.

Mit **Beschwerdevorentscheidung** (BVE) vom **28.7.2021** wies das Finanzamt die Beschwerde ab und führte begründend aus, dass der am 18.3.2021 für die UVA 01/2020 (gemeint wohl: 01/2021) überwiesene Betrag in der Folge unmittelbar für die Bezahlung der aus der UVA 02/2020 (gemeint wohl: 02/2021) resultierenden Abgabenschuld verwendet worden sei, für deren Begleichung keine weitere Überweisung erfolgt sei.

Am **29.7.2021** stellte der Bf elektronisch via FinanzOnline einen **Vorlageantrag** gem § 264 Abs 1 BAO und führte begründend aus, dass der Betrag von 1.820,- Euro für die UVA 01/2021 rechtzeitig bezahlt worden sei. Der Bf habe ein Mal die UVA 01/2021 über FinanzOnline nicht abgeschickt, obwohl zum Abgabezeitpunkt ein Guthaben von 1.820,- Euro per 18.3.2021 und in weiterer Folge am 16.4.2021 ein Guthaben von 4.562,21 Euro auf dem Steuerkonto verbucht gewesen sei, weshalb er die Stattgabe der Beschwerde beantragte.

Im **Vorlagebericht** vom **1.9.2021** führte das Finanzamt aus, dass der Bf bisher seinen abgabenrechtlichen Pflichten nachgekommen sei und die USt am 18.3.2021 bezahlt habe. Der Betrag sei in weiterer Folge mit der USt 02/2021 verrechnet worden.

II. Über die Beschwerde wurde erwogen:

1. Sachverhalt und Beweiswürdigung

Der Sachverhalt ist wie im Verfahrensgang beschrieben aktenkundig, wurde von keiner Partei bestritten und kann daher als erwiesen angenommen werden.

2. Rechtslage

Das Bundesgesetz über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben (**Bundesabgabenordnung – BAO**) idF BGBl I 2021/140 lautet auszugsweise:

§ 135. Abgabepflichtigen, die die Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung nicht wahren, kann die Abgabenbehörde einen Zuschlag bis zu 10 Prozent der festgesetzten Abgabe (Verspätungszuschlag) auferlegen, wenn die Verspätung nicht entschuldbar ist; solange die Voraussetzungen für die Selbstberechnung einer Abgabe durch den Abgabepflichtigen ohne abgabenbehördliche Festsetzung gegeben sind, tritt an die Stelle des festgesetzten Betrages der selbst berechnete Betrag. Dies gilt sinngemäß, wenn nach den Abgabenvorschriften die Selbstberechnung einer Abgabe einem abgabenrechtlich Haftungspflichtigen obliegt. Verspätungszuschläge, die den Betrag von 50 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Zu Spruchpunkt I. (Stattgabe)

Abgabepflichtige haben nach Maßgabe der Abgabenvorschriften **Abgabenerklärungen** einzureichen, zu diesem Zweck amtliche Vordrucke zu verwenden und bestimmte **Fristen** einzuhalten (§§ 133 und 134 BAO). Wird die Frist zur Einreichung der Abgabenerklärung nicht gewahrt, kann die Abgabenbehörde einen **Verspätungszuschlag** von bis zu **10%** der festgesetzten Abgabe auferlegen, wenn die Verspätung nicht entschuldbar ist (§ 135 BAO). Als Verspätung gilt **auch** die **Nichtabgabe** der Abgabenerklärung. Verspätungszuschläge, die den Betrag von **50 Euro** nicht erreichen, sind nicht festzusetzen (§ 135 letzter Satz BAO).

Nach der Judikatur des VwGH ist im Rahmen des behördlichen Ermessens insb der **Grad des Verschuldens** des Abgabepflichtigen zu berücksichtigen (vgl VwGH 25.6.2007, 2006/14/0054; BFG 12.4.2016, RV/7101207/2015). Im konkreten Sachverhalt hat sich aus dem Ermittlungsverfahren nicht ergeben, dass das Verschulden des Bf über leichte Fahrlässigkeit hinausgeht, da der Bf die USt pünktlich bezahlt hat.

Weiters ist für die Ermessensübung die **Höhe** des durch die verspätete Einreichung der UVA erreichten **finanziellen Vorteiles** (vgl hierzu VwGH 24.6.2009, 2008/15/0035; BFG 12.4.2016, RV/7101207/2015) zu berücksichtigen. In casu konnte nicht festgestellt werden, dass dem Bf ein solcher Vorteil erwachsen ist, zumal er die geforderte USt ohnehin – wie auch die belangte Behörde in ihrem Vorlagebericht vom 1.9.2021 einräumte – am 18.3.2021 bezahlt hat.

Ein weiterer zu berücksichtigender Umstand ist die Frage, ob der Abgabepflichtige nur ausnahmsweise oder bereits wiederholt **säumig** war (zB VwGH 17.5.1999, 98/17/0265). Hier erklärt selbst das Finanzamt, dass der Bf bisher seinen abgaberechtlichen Pflichten nachgekommen ist, weshalb auch dieses Faktum zu Gunsten des Bf zu werten ist.

Ebenso ist bei der Ermessensübung das **bisherige steuerliche Verhalten** des Abgabepflichtigen, zB seine Neigung zur Missachtung abgaberechtlicher Pflichten, relevant (VwGH 21.1.1998, 96/16/0126). Auch hinsichtlich dieses Umstandes ergab das ggst Ermittlungsverfahren für den konkreten Fall, dass der Bf – wie soeben bereits ausgeführt – bisher seinen abgaberechtlichen Pflichten nachgekommen ist.

Aus all dem Dargestellten ergibt sich für das Bundesfinanzgericht, dass das in § 135 BAO eingeräumte Ermessen in dem Sinne zu üben ist, dass die bescheidmäßige Festsetzung eines **Verspätungszuschlages** im Beschwerdefall **unangemessen** ist, weshalb wie im Spruch ersichtlich zu entscheiden war.

3.2. Zu Spruchpunkt II. (Revision)

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insb weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision nicht zulässig, da das BFG mit der ggst Entscheidung in der Frage der Festsetzung eines Verspätungszuschlages sowie der Ermessensausübung der dargestellten Judikatur des VwGH folgt Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt in casu somit nicht vor.

Graz, am 14. September 2021